

XL.

Abschied des Münz-Probation-Tags

sub d. Leipzig 11. Jul. Ao. 1667.

Aund und zu wissen; Als bey ist noch instehenden Reichs-Tage zu Eingang. Regenspurgk des heil. Röm. Reichs Höchst- und wohllobliche gesambten Churfürsten und Ständen, daselbst anwesende Herren Räthen, Bothschafften und Gesanten, wegen der von Tagen zu Tagen mehr einreisenden höchstschädlichen Münz-Confusion, Ihr allgemeines reiffes Gutachten dahin eröffnet, daß die Einrichtung einer passirlichen Schiede-Münze nirgends süglicher als auf den Creyß probation-Tagen fürzunehmen und abzuhandeln. Und aber satzsam bekant, was maßen dieser hochlöbl. Ober-Sächß. Creyß vor andern durch die angrenzenden Königreiche und Lande, mit vieler untüchtiger geringhaltiger Münze gleichsam überschwemmet, darüber Handel und Wandel und die Commercias ins stecken gerathen, die pretia rerum gesteigert und alles in große Confusion und Verwirrung gesezet worden:

So ist bey solcher Bewantnuß der Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Georg der Andere, des heil. Röm. Reichs Erzmarschall und Churfürst, auch Burggraff zu Magdeburgk, in Erinnerung Seines hohen tragenden ausschreibenden Creyß-Ambts und Directorii dem Herkommen nach einen Münz-probation-Tag in Sr. Churfürstl. Durchl. Stadt Leipzig vor dißmahl auf den 8. Julii anzuberaumen und denen Churfürsten und Ständen dieses hochlöbl. Ober-Sächß. Creyßes gebührlichen zu notificiren bewogen worden.

Welchemnach Höchst- und Hochgedachte dieses Creyßes Churfürsten und Stände durch ihre Räthe, Bothschafften und Gesante in guter Anzahl, (außer Gotha, Vorpommern und Walckenrieth, so aber Ihre Erclärungen in Schrifften eingeschicket) auf bestimbten Termin sich eingefunden, und bey dem Chur-Sächß. Directorio vermittelst Überreichung richtiger Gewälde und Vollmachten, legitimiret, an gewöhnlichen Ort und Stelle, nach abgelegten Curialien die Proposition angehört und nachfolgende Puncta in Berathschlagung gezogen, erörtert und sich endlich dieses Abschieds per majora mit einander verglichen.

§. 1. Anfänglich nun haben Chur-Fürsten undt Stände, Räthe, ^{Interims-} Botschafften und Gesanten, bey diesem Convent sich zurück erinnert, ^{Regulirung} was